

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 10700.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7¹/₂ Ngr.,
incl. Frangiraten 1 Thlr. 30 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2¹/₂ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 10 Ngr.,
mit Postbeförderung 14 Ngr.
Inserte
4gespaltenes Bourgeoisblättchen 1¹/₂ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redaktionsfeld
die Spaltzelle 2 Ngr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonnabend den 1. Februar.

1873.

No 32.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 2. Februar nur Vormittags bis 1¹/₂ Uhr
geschlossen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Am 1. Februar e. ab wird der um 10³⁰ Abends von Leipzig nach Berlin abgehende Güterzug zur Beförderung von **Fahrgastsendungen** von Leipzig nach Berlin benutzt. Auch werden mit dem um 8³⁰ Abends von Leipzig abgehenden Personenzug **Briefpostgegenstände** von Leipzig nach Berlin abgefordert.
Leipzig, den 28. Januar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector
Leh.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungsarten der Studierenden jährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studierenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Benennung aufgefordert ihre Wohnungsarten **vom 1. bis längstens den 15. Februar d. J.** in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.
Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß **vom 15. Februar d. J.** an die bisher ausgegebenen Wohnungsarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.
Leipzig, am 22. Januar 1873.

Das Universitäts-Gericht.
Hefler.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 8. April vor. Jahres erlassenen Ausführungsverordnung vom 9. dess. Monats mit **Drei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuerinheit** zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge **von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten können.
Leipzig, den 29. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Laube.

Bekanntmachung.

Das **Fahren und Reiten** sowie der Transport von Sachen mittelst **Karren und Tragen** auf den innerhalb der Anlagen und die innere Stadt befindlichen Plätzen und Wegen **unterlagen** wir hiermit von neuem bei **Geldstrafe** bis zu **Fünf Thalern** oder entsprechender **Gast**.
Das **Fahren mit Kinderwagen** bleibt hinsichtlich dieser Wege und Plätze ebenso wie bisher in den Seitenpartien der Anlagen zwischen der Ausfahrt der Petersstraße und dem Museum und an Schwanenteiche bei gleicher Strafe **verboten**.
Leipzig, am 29. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schmiedt.

Bekanntmachung.

Widerholte Zuwiderhandlungen gegen die über das Grabenräumen und die Düngerabfuhr für unsere Stadt geltenden Vorschriften veranlassen uns, folgende Anordnungen zu strenger Befolgung einzuschärfen:
1) Das **Räumen** der Düngergruben darf nur zur **Nachtzeit** geschehen und im **ganzen Stadtbezirk nicht vor 11 Uhr Abends** beginnen.
2) Die **Abfuhr** von Dünger und Jauche ist **vom 1. April bis 30. September** nur von **Abends 11 bis Morgens 7 Uhr** und vom **1. October bis 31. März** nur von **Abends 11 bis Morgens 8 Uhr** gestattet, dergestalt, daß **außer** den innen liegenden acht beziehentlich neun Stunden kein mit Dünger oder Jauche beladener Wagen sich innerhalb des Stadtbezirks auf Straßen oder Plätzen befinden darf. Uebrigens ist bei der Abfuhr von Dünger und Jauche jede Straßenverunreinigung möglichst zu vermeiden; kommt eine solche aber dennoch vor, dann ist sie durch die Geschwärführer selbst oder auf deren Veranlassen **sofort** zu beseitigen.
3) **Während** der **Messen** ist in der **innern Stadt** das Grabenräumen und die Düngerabfuhr **gänzlich** unterlagt; hierdon ist allein die Abfuhr von Pferde- und anderem Stalldünger ausgenommen; diese darf auch während der Messen in der unter 2 für die Düngerabfuhr überhaupt gesetzten Zeit erfolgen.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden wir mit **Geldstrafe** bis zu **Fünf Thalern** oder entsprechender **Gast** sowohl an den Eigenthümern oder Inhabern der betreffenden Düngergruben und Düngerschlütten beziehentlich an deren Stellvertretern, als auch an den Besitzern und Führern der Fuhrwerke, vermittelst deren die Abfuhr geschieht, ahnden.
Leipzig, am 24. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schmiedt.

Bekanntmachung.

Das **Reiten** auf dem vom Frankfurter Thore nach dem neuen Schützenhause führenden **alten Fußwege***) wird hiermit bei **Fünf Thalern Geld** oder entsprechender **Gaststrafe** unterlagt.
Leipzig, am 28. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schmiedt.

*) In der gestrigen Nummer stand irrtümlich Fuhrwege.

Bekanntmachung.

Herr Kaufmann **Paul Leopold Gerischer** ist auf seinen Antrag mit Genehmigung der Königl. Kreisdirection in aus Gesundheitsrückichten aus seinem Amte als Stadtrath am heutigen Tage entlassen worden.
Leipzig, am 30. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Wehler.

Wahrheit und Dichtung über die deutsche Feldpost.

Die spanische Revista de Correo vom September 1870 enthält unter ihren Vermischten Nachrichten das folgende Curiosum:
Unter dem Titel: „Der Postdienst im Deutschen Reich“, veröffentlichte ein Journal in den ersten Tagen dieses Monats einen Artikel, von welchem wir unseren Lesern Kenntniß geben, da er die

merkwürdigsten Einzelheiten enthält, die, wie er selbst sagt, aus der Wärfte Zeitung genommen sind.
Der Artikel lautet:
Die Deutschen, welche für den Krieg so vorbereitet waren, haben nicht das geringste Detail verkannt, wie man bis auf die kluge und einfache Organisation, welche sie dem Postdienst für die Armee im Felde gegeben haben, bemerken kann. Bis in die kleinsten Dörfer Deutschlands läuft man zu einem ganz niedrigen Preise ein Papier, dazu bestimmt, an die Armee zu schreiben. Dieses

mit einer concentrirten Lösung von Salpeter gesättigte Papier erreicht einen solchen Grad von Verbrennbarkeit, daß einige Augenblicke genügen, um eine große Masse desselben durch die einfache Anwendung eines Schwefelblüchens in Asche zu verwandeln. Aber wir werden sogleich die Neugierigen, welche dazu geführt hat, den Gebrauch dieses Papiers zu empfehlen.
Die Karten, welche auf ganz Deutschland an das Meer gerichtet werden, werden in dreieckiger Form gebrochen, um so auf dem ersten Blick und

ohne die Adresse zu lesen, an die Centraldirection in Saarbrück zu gehen, den Zusammenfluß der Eisenbahnen von Frankfurt, Düsseldorf, Würzburg und anderen Hauptstädten.
Das erste, was auf das Couvert geschrieben wird, ist die Nummer des Armee-corps, an welches der Brief geht. Dazu werden römische Zahlen mit rother Tinte verwendet. Darunter wird mit arabischen Ziffern die Division, dann das Regiment und das Bataillon gesetzt. Zuletzt der Anfangsbuchstabe des Namens des Soldaten, sein

Bekanntmachung.

die Herstellung von Wassererschließungen an den Gasleitungen betreffend.
Gegen die großen Gefahren, welche bei ausgebrochenen Schwadenfeuern dadurch entstehen können, daß die Schließung der Hauptleitung der Gasleitungen in den Häusern nicht mehr möglich oder der Zufluß von Gas in das brennende Gebäude überhaupt nicht mehr zu hindern ist, bietet die Herstellung von Wassererschließungen an den Gasableitungen aus den Straßenrohren nach den Gebäuden einen besonders wirksamen Schutz.
Wir verordnen daher, um die Ausbreitung entzündeter Brände möglichst zu verhüten, wie folgt:

- 1) Jede Gasleitung nach einem Grundstück ist unter den nachstehenden Bedingungen mit einem, auf Kosten der Consumenten herzustellenden Wassererschließung zu versehen.
- 2) Die Verpflichtung zur Herstellung solcher Erschließungen tritt vom 1. Februar d. J. an bei allen neuen Privatgasanlagen als Bedingung der Abgabe von städtischem Gas unbedingt ein.
- 3) Alle am 1. Februar d. J. bereits vorhandenen Privatgasleitungen sind spätestens dann mit Wassererschließung zu versehen, wenn an der Leitung eine Umgestaltung oder Reparatur nöthig wird.
- 4) Die Beschaffung und Einstellung der Erschließungen erfolgt ausschließlich durch die Gasanstalt, ihre Bedienung nur durch Beamte der letzteren oder durch die städtischen Oberfeuerwärter und Feuerwärter.

Wir nehmen hierbei Veranlassung, auch allen denjenigen Gasconsumenten, an welche nach der Bestimmung unter 3. die Verpflichtung zur Anlegung von Wassererschließungen erst in späterer Zeit herantreten wird, in ihrem eigenen Interesse die thunlichst rasche Herstellung der erwähnten Apparate auf das Angelegentlichste zu empfehlen.
Leipzig, den 22. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Wehler.

Bekanntmachung.

Aus der **Apfelschen Stiftung** zur Bestreitung der Kosten des Ausdingens und Kostsprechens und zur Beschaffung von Lehrbetten für arme Knaben, welche die Schneider- oder Schuhmacherprofession erlernen wollen, sind einige Spenden zu vertheilen. Bewerbungen darum sind längstens bis zum 28. Februar d. J. schriftlich bei uns anzubringen.
Leipzig, am 30. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Wehler.

Bekanntmachung.

In Anbetracht der beträchtlich gestiegenen Materialpreise und Arbeitslöhne haben wir auf Antrag und mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten den Preis des an die Privatconsumenten abgegebenen Gases **vom 1. April d. J. an** auf 2 Ngr. 2 Pf. für den Cubikmeter, bez. 1 Thlr. 20 Ngr. für 1000 Cubikfuß sächsisch zu erhöhen beschlossen.
Leipzig, den 25. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Wehler.

Bekanntmachung.

Die Grundstücke an der **Zöllnerstraße** sind mit folgenden Straßennummern versehen worden, nämlich:
mit Nr. 1 und 2 zwei Baustellen
" 3 das des Herrn Adolph Rogbach Nr. 1363 H. Abth. B. des Brandcatasters
" 4 " " Alwin Ackermann = 1362 Q. " " " "
" 5 der Rathsfreischule = 1377 B. " " " "
" 6 das des Herrn E. Gustav Schmidt = 1363 B. " " " "
" 7 " " E. W. C. Zieger = 1363 O. " " " "
Leipzig, am 29. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Wehler.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen **Leihhause** in den Monaten **Januar, Februar, März und April 1873** verpfändeten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit, noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen **vom 3. März d. J. an im Parterre-Local des Leihhauses öffentlich versteigert werden**.
Es können daher die in den genannten Monaten verpfändeten Pfänder spätestens den 6. Februar d. J. und nur unter Mitrichtung der Auktionsoffen an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehens eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.
Vom 7. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auktionskatalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitrichtung der Auktionsoffen an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis 26. Februar a. e. von welchem Tage ab Auktions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch verpfändet werden können.
Es hat also vom 26. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erlöses wieder erlangt werden.
Dagegen nimmt das Geschäft des Einlöses und Verpfandes anderer Pfänder während der Auktion in den gewöhnlichen Localen seinen ungestörten Fortgang.
Leipzig, den 17. Januar 1873.

Des Rathes Deputation für Leihhaus und Sparsasse.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der nach Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig vom heutigen Tage an den Gasleitungen nach den Grundrissen herzustellenden gußeisernen hydraulischen Verschlässe mit Verschlußbedeln und schmiedeeisernen Klappen soll auf die Jahre 1873 und 1874 an den Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.
Offerten sind bis zu dem

8. Februar d. J. Abends 6 Uhr

an das Bureau der hiesigen Gasanstalt einzulenden. Ebenfalls sind die Zeichnungen und Preisungsbedingungen einzusehen, bez. soviel letztere betriß, gegen Zahlung der Copialien in Abschrift zu erhalten.
Leipzig, den 22. Januar 1873.

Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.